



## Jagdgenossenschaft Lauchringen

### Öffentliche Bekanntmachung:

Die Jagdgenossenschaft Lauchringen hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2008 nachstehende Beschlüsse gefasst bzw. Satzung beschlossen:

#### I. Beschlüsse:

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Lauchringen wird auf den Gemeindevorstand (Gemeinderat) übertragen.
2. Die Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lauchringen erfolgt durch Verpachtung (Neuverpachtung/ Wiederverpachtung).
3. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird dem Gemeindehaushalt für Zwecke der Forst- und Feldwegeunterhaltung zur Verfügung gestellt.

#### II. Satzung:

##### Satzung der Jagdgenossenschaft Lauchringen

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes – VRG vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469 ff.) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 14. Januar 2008 folgende

### Satzung

beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "**Jagdgenossenschaft Lauchringen**" und hat ihren Sitz in 79787 Lauchringen.

#### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums am Grundstück
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

#### § 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

#### § 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (Mitgliederversammlung § 5),
2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder (Jagdgenossen), die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Gemeindevorstand mindestens **zwei Wochen** zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

#### § 6 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Mitglied der Jagdgenossenschaft nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
5. Jedes anwesende Mitglied oder jeder Bevollmächtigte nach Nr. 4 kann höchstens **zwei** abwesende Mitglieder vertreten.

#### § 7 Sitzungsniederschrift

Über die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der